

II.4.5 Querschnittsaufgabe: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

II.4.5 Querschnittsaufgabe: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	2
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Einleitung.....	2
3. Maßnahmen	3
4. Bedarf.....	4

II.4.5 Querschnittsaufgabe: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 7 KJFÖG

Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der entsprechenden Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der an diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

§ 5 SchulG NRW

Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz

§ 81 SGB VIII

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,.....im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

2. Einleitung

Jugendhilfe und Schule sind Systeme, die sich durch unterschiedliche Ziele, Regeln und Handlungsstrukturen auszeichnen. Mit Inkrafttreten des neuen Jugendfördergesetzes NRW ist der bereits im §81 SGB VIII formulierte Auftrag zur Kooperation auch in der Landesförderung (§7 KJFÖG) verankert. Die Jugendämter sind aufgefordert, das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule durch die Einrichtung entsprechender Strukturen zu verankern. Auf Seiten der Jugendhilfe, die organisatorisch in das Geschäftsfeld „Gesellschaftliche Entwicklung“ eingebunden ist, arbeitet Schulträgerschaft und Jugendhilfe organisatorisch unter einem Dach. Damit sind kommunal die organisatorischen Grundvoraussetzungen geschaffen, Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Erste Schritte zu einer Integration des Systems Schule und Jugendhilfe heißt eine Zusammenführung von Informationen, Daten und Analysen zu erreichen.

3. Maßnahmen

Zusammenarbeit von:

- **Jugendsozialarbeit und Schule**

„lernen fördern“ Beratungsstelle für Jugendberufshilfe „Tandem“ (siehe II.2.1.1)

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendberufshilfe; Jugendhilfe und der Geschwister-Scholl-Hauptschule und der Förderschule in Rheinbach

- **Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum im Stadtteil „Ruhrfeld City“ und Schule** (siehe II.2.1.3)

- Durchführung von Ferienfreizeiten
- „girlsday“
- Selbstbehauptungskurse
- Radiowerkstatt

- **Offene Kinder – und Jugendarbeit und Schule** (siehe II.1.2)

Vergabe von Räumlichkeiten in der Jugendfreizeitstätte

- Klassenräume, Gruppenräume, Kegelbahn

- **Jugendpflege und Schule**

- Theatervorführungen für alle weiterführenden Schulen zum Thema Internet „Click it“ Theateraufführung mit Vor und- Nachbereitung

- Projekt „Teenieschwangerschaft“ (Elternzeit auf Probe) Aufklärung und Verhütung von Teenieschwangerschaften;
Zusammenarbeit der Jugendpflege/Diakonie (EVA) und Geschwister-Scholl-Hauptschule/Albert-Schweitzer-Schule (Beginn 25.10.2007)

- **Jugendhilfe/Sozialer Dienst und Schule**

Seit Februar 2006 wurde ein „jourfixe“ gemeinsam mit der Hauptschule und der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim eingerichtet. Dieser findet regelmäßig statt. Zweck dieser Veranstaltung ist, die Kommunikation zwischen Jugendhilfe und

Schule zu verbessern. Neben dem Informationsaustausch zu allgemeinen Fragen der Schule, werden insbesondere Fälle von Schulverweigerung und Erziehungsproblemen erörtert.

Zur Zeit wird ein Projekt „Schulverweigerer“ durch die Geschwister-Scholl-Hauptschule durchgeführt. Die intensive Beschulung einzelner SchülerInnen kann durch den Bereich der Jugendhilfe unterstützt werden.

Zur Zeit wird ein Leitfaden des Bereiches „Gesellschaftliche Entwicklung“ in Kooperation mit den Schulen zu Schulpflichtverstößen erstellt.

4. Bedarf

Ein weiterer Bedarf dürfte in der engeren Zusammenarbeit der offenen Ganztagschulen und der Jugendhilfe bestehen. Einzelne Selbstbehauptungskurse wurden in Zusammenarbeit mit der Jugendfreizeitstätte an der offenen Ganztagschule angeboten.

Zur Entwicklung gemeinsamer Strategien zum frühzeitigem Erkennen von Risiko- und Gefährdungssituationen wäre die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der unterschiedlichen Professionen sinnvoll.